

feststellen, so ist nach ständiger Praxis der liechtensteinischen Gerichte darauf abzustellen, wann das zuzustellende Schriftstück einer Partei tatsächlich zugekommen ist⁷⁹. Mit diesem Zeitpunkt beginnt die Rechtsmittelfrist zu laufen. Eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung kann ein gesetzlich nicht bestehendes Rechtsmittel nicht ermöglichen, vielmehr bleibt die gesetzliche Regelung massgebend⁸⁰. Diese Rechtsprechung ist richtig, weil der Betroffene durch eine solcherart falsche Rechtsmittelbelehrung keinen Nachteil erleidet. Im Gegenteil ist es im Interesse der Durchsetzung des geltenden Rechts und des Gleichbehandlungsgebots unbedingt erforderlich, dass die gesetzliche Rechtsmittelordnung konsequent eingehalten wird. Allerdings dürfen einem Beschwerdeführer wegen der falschen Rechtsmittelbelehrung keine Verfahrenskosten für die Zurückweisung des unzulässigen Rechtsmittels auferlegt werden⁸¹.

Ist unsicher, ob ein Rechtsmittel zulässig ist, so kann die Rechtsmittelbelehrung bei ausgesprochenen Zweifelsfällen eine ausschlaggebende Bedeutung haben. Da Art. 43 LV das Recht auf effektive Beschwerdeführung bis zur letzten Instanz ermöglicht, sind Ausnahmen vom Recht auf Beschwerdeführung eng auszulegen⁸². Zeigen sich unterschiedliche Auffassungen zwischen den Instanzen, so genügt dies für den Ausschluss von der Rechtsmittelbefugnis nicht⁸³.

Gemäss Art. 91 Abs. 3 LVG ist die Beschwerde innert dreier Tage einzubringen, wenn die Beschwerde innerhalb der offenen Frist telegraphisch angemeldet wird. Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz hat entschieden, dass die telegraphische Anmeldung nur für Beschwerdeführer zulässig ist, die ihr Domizil ausserhalb des Gerichtssprengels, d.h. im Ausland, haben⁸⁴. Damit wird die Beschwerdefrist in diesem besonderen Fall von 14 Tagen auf maximal 17 Tage verlängert. Allerdings muss die Beschwerde innert der Maximalfrist von 17 Tagen tatsächlich bei der Rechtsmittelinstanz eintreffen oder bei der schweizerischen Post aufge-

⁷⁹ Vgl. VBI 1988/18, Entscheidung vom 31.8.1988, LES 1989, S. 62 (63).

⁸⁰ Vgl. StGH 1978/1, Entscheidung vom 12.6.1978 und 15.2.1979, LES 1980, S. 25 (26 f.).

⁸¹ Vgl. StGH 1966/6, Urteil vom 17.11.1966, ELG 1962-66, S. 248 (249); StGH 1966/7, Urteil vom 17.11.1966, ELG 1962-66, S. 250 (251).

⁸² Vgl. S. 285.

⁸³ StGH 1995/11, Urteil vom 22.6.1995, LES 1996, S. 1 (6).

⁸⁴ Vgl. VBI 1957/1, ELG 1955-61, S. 36; Ritter, S. 128. Der schweizerische Kanton Aargau kennt eine analoge Vorschrift, allerdings ohne Ansetzung der Dreitagesfrist und handhabt die entsprechenden Bestimmungen gleich, vgl. Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide 1995, S. 421 ff.